
	Feuerlöscharmaturen <u>Feuerwehrkupplungen</u>	 <b>39 730/02</b>
	Technische Forderungen	

Противопожарная арматура; Пожарные соединительные головки; Технические требования, Испытания

Fire extinguisher fittings; Hose couplings; Technical Requirements, Testing

Deskriptoren: Brandschutztechnik; Feuerlöscharmaturen, Technische Forderungen

Umfang 2 Seiten

Verantwortlich/bestätigt: 11. 12. 1983, VEB Kombinat Spezialtechnik Dresden

Verbindlich ab 1. 11. 1984

Dieser Standard gilt auch für Kupplungen die für Schnellangriffseinrichtungen auf Löschfahrzeugen eingesetzt werden.

### 1. WERKSTOFF

Aluminium-Gußlegierung ALS1 10 Mg TGL 6556/02,  
ALS1 5 Mg TGL 6556/02

Die Eignung anderer Werkstoffe ist vom Hersteller nachzuweisen.

Für die Verwendung von Kupplungen auf Schiffen und anderen Seefahrzeugen sind die Werkstoffe entsprechend den hierfür geltenden Rechtsvorschriften zu vereinbaren.

### 2. ALLGEMEINE FORDERUNGEN

Feuerwehrkupplungen müssen allen im bestimmungsgerechten Einsatz auftretenden Belastungen standhalten.

Alle Teile der Feuerwehrkupplungen innerhalb der einzelnen Arten und Größen müssen gegeneinander austauschbar sein. Alle Feuerwehrkupplungen der gleichen Größe müssen zueinander paßfähig sein.<sup>1</sup>

### 3. TECHNISCHE FORDERUNGEN

#### 3.1. Herstellart

Sandguß G - ALS1 5 Mg für Knaggeteile  
nicht zulässig  
Kokillenguß GK - ALS1 10 Mg oder  
Druckguß GD - ALS1 10 Mg

#### 3.2. Eigenschaften

Der Zusammenbau von Teilen verschiedener Werkstoffe darf nicht zu korrosionsfördernden Spannungsreihen führen.

#### 3.3. Ausführung

##### 3.3.1. Rauheit der Oberflächen

Alle Oberflächen und Kanten müssen gratfrei sein. Für mechanisch bearbeitete Flächen ist  $R_z$  40 zulässig.

Die Oberfläche der Gußteile hat in Abhängigkeit vom Gießverfahren den Forderungen der TGL 23156/02 zu entsprechen.

<sup>1</sup> Unter Paßfähigkeit versteht man das manuelle Einhängen der Klaue hinter die Kuppelleiste und das anschließende Kuppeln mit Hilfe des Kupplungsschlüssels.

#### 3.3.2. Freimaßtoleranzen

Abweichungen für Rohgußmaße ohne Toleranzangabe

Gußstücke aus Leichtmetall nach TGL 13657  
Genauigkeitsklasse I Kokillenguß  
Genauigkeitsklasse II Sandguß  
Druckgußstücke nach TGL 14413  
Genauigkeitsklasse II Druckguß  
Fertigungsmaße ohne Toleranzangabe -mittel-  
TGL 2897

#### 3.4. Betriebsdruck und Prüfdruck

Größe	Betriebsdruck MPa max.	Prüfdruck MPa max.
A	0,8	2,5
B	1,8	2,7
C		
D	0,8	2,5

Für Übergangsstücke gilt der Betriebsdruck und Prüfdruck des Anschlusses mit dem niedrigerem Wert.

#### 3.5. Konstruktion

Feuerwehrkupplungen sind so zu konstruieren, daß sie den Beanspruchungen beim Kuppeln mit den Kupplungsschlüsseln nach TGL 121-822 und den Prüfungen nach Pkt. 4.2.2. und Pkt. 4.3. standhalten.

### 4. PRÜFUNG

#### 4.1. Typprüfung

Die Typprüfung ist bei Aufnahme der Serienproduktion sowie bei Neu- und Weiterentwicklung des Erzeugnisses durchzuführen.

Prüfumfang: 5 Stück jeder Art und Größe

#### 4.2. Abnahmeprüfung

##### 4.2.1. Sichtprüfung

Zu prüfen sind:

- Maßhaltigkeit
- Vollständigkeit und fester Sitz der Anbauteile
- Kupplungsfähigkeit

- Oberflächenqualität

Prüfumfang: nach statistischer Qualitätskontrolle TGL 14450/01

4.2.2. Druckprüfung entsprechend Prüftechnologie des Herstellers

Prüfdruck nach Abschnitt 3.4.

Prüfdauer: 1 min

Prüfmedium: Wasser

Prüftemperatur: Wasser und Umgebungstemperatur 3 bis 25 °C

Prüfumfang: 5 Stück der Monatsproduktion aller Arten und Größen

Genügen die geprüften Kupplungen nicht den Anforderungen, so ist die doppelte Anzahl zu prüfen. Werden dabei erneut Mängel festgestellt, so ist eine 100%ige Prüfung durchzuführen.

4.3. Zerreißprüfung

Das Ein- oder Ausreißen einer Kupplungsleiste oder Knagge darf erst beim 1,5fachen Prüfdruck erfolgen.

Prüfumfang: 4 Stück der Jahresproduktion jeder Art und Größe

Genügen die geprüften Kupplungen nicht dieser Anforderung, so ist die doppelte Anzahl zu prüfen. Werden dabei erneut Mängel festgestellt, ist der Prüfumfang für die Druckprüfung auf 100 % festzulegen.

4.4. Wiederkehrende Prüfung

Die wiederkehrende Prüfung ist an Übergangsstücken im Abstand von 12 Monaten und an Blindkupplungen in den Rhythmus durchzuführen, wie die Geräte an denen die Blindkupplungen angeschlossen sind, spätestens jedoch nach 24 Monaten. Für andere Kupplungen gelten die Forderungen an die Armaturen, Schläuche und Geräte, an denen sie angeschlossen sind.

Die wiederkehrende Prüfung umfaßt die Druckprüfung entsprechend Abschnitt 4.2.2.. Der Prüfumfang beträgt 100 %.

5. KENNZEICHNUNG

- Kurzzeichen des Herstellers

- "TGL"

HINWEISE

Im vorliegenden Standard ist auf folgende Standards Bezug genommen:

TGL 2897; TGL 6556/02; TGL 13657; TGL 14413; TGL 14450/01; TGL 23156/02; TGL 121-822

Gußstücke aus Leichtmetall-Gußlegierungen; Technische Lieferbedingungen siehe TGL 14410

Druckgußstücke; Technische Lieferbedingungen siehe TGL 14411

Kupplungen für Schnellangriffseinrichtungen siehe TGL 121-330 "Feuerlöschwesen; Druckkupplung C für Druckschlauch S; Haupt- und Anschlußmaße"